

Kanton Schwyz: Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Teilrevision des Volksschulgesetzes. Wir haben die Vorlage geprüft und unterstützen einen Teil der angedachten Anpassungen und Änderungen. Gleichzeitig möchten wir wichtige Punkte hervorheben, die es unserer Ansicht nach kritisch zu bedenken und zu überarbeiten gilt. In Absprache mit unseren Regionalkonferenzen, Sektionen und Stufenverbänden nimmt die Geschäftsleitung des LSZ wie folgt Stellung:

- § 1

Kein Kommentar

- § 2

Die Ausrichtung der öffentlichen Volksschule ist politisch und religiös-weltanschaulich neutral. Die Ergänzung, dass sie sich gleichzeitig an christlichen Wertvorstellungen orientiert, wird dadurch obsolet.

Antrag LSZ *Kürzung des Absatzes 1 wie folgt: Die öffentliche Volksschule ist politisch und religiös-weltanschaulich neutral. Sie orientiert sich bei der Erziehung und Bildung an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen.*

- § 3

Kein Kommentar

- § 4

Gemäss Lehrplan 21 und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) umfasst die Schulpflicht in den drei Zyklen der Volksschule elf Jahre: Zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule. Warum ist das erste Kindergartenjahr im Kanton Schwyz freiwillig? Im Lehrplan 21 dauert der erste Zyklus vom kleinen Kindergarten bis zur 2. Klasse. Zwei obligatorische Kindergartenjahre sind eine entscheidende Gelingensbedingung für eine erfolgreiche frühe Integration und die Erhöhung der Chancengerechtigkeit im Einschulungsalter.

Antrag LSZ *Im Kanton Schwyz wird das erste Kindergartenjahr analog zum zweiten Kindergartenjahr obligatorisch gemacht. Die Schulpflicht beträgt elf Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Kindergartenjahr und endet mit dem Abschluss der Sekundarstufe I. Des Weiteren sind alle Folgeanpassungen im Volksschulgesetz vorzunehmen.*

- **§ 5-7**

Kein Kommentar

- **§ 8 Unentgeltlichkeit Abs. 2**

Hier sollte aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Konkretisierung des Begriffs «Schulanlässe» (z.B. für Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Verpflegung in der Schule usw.) beibehalten werden. Gleichzeitig dürfen gemäss Bundesgerichtsurteil von 2017 die Schulgemeinden oder Bezirke den Eltern lediglich diejenigen Kosten in Rechnung stellen, welche aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder eingespart werden können. Dies betrifft ausschliesslich die Verpflegungskosten, die je nach Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken pro Tag betragen. Die Formulierung «Für Verpflegung in der Schule oder an Schulanlässen können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden» in Absatz 2 ist zu wenig präzise.

Antrag LSZ *Die Konkretisierung des Begriffs «Schulanlässe» muss beibehalten und die Formulierung «angemessene Beiträge» durch die durch das Bundesgericht gesprochenen Maximalbeiträge ersetzt werden.*

- **§ 9 Schulentwicklung Abs. 3**

Der Kanton muss Schulentwicklungsprojekte fachlich begleiten.

Antrag LSZ *Der Kanton stellt die fachliche Begleitung und übernimmt die entsprechenden Kosten.*

- **§ 10a ²Datenverwaltung Abs. 1 und 2**

Welche Personendaten werden für den Vollzug dieses Gesetzes benötigt? Welche konkreten Informationen sind relevant für den Vollzug des Gesetzes? Es fehlt eine Definition und Konkretisierung der Formulierung «alle Personendaten». Dasselbe gilt für den Sammelbegriff der «besonders geschützten Personendaten».

Antrag LSZ *Es muss zwingend eine nachvollziehbare, zurückhaltende Konkretisierung und Präzisierung der Formulierungen «alle Personendaten» und «besonders geschützte Personendaten» erfolgen. Ansonsten ist die bestehende Fassung beizubehalten und der Absatz über besonders schützenswerte Personendaten zu streichen.*

- **§ 11 Kindergarten**

Man vergleiche die Ausführungen zu §4 mit der Forderung nach einem Obligatorium des 1. Kindergartenjahres und der Ausdehnung der Schulpflicht auf elf Jahre.

- **§ 12 È 15**

Kein Kommentar

- **§ 16 b) Organisationsform**

Möchte man hier im 3. Zyklus neben dem dreiteiligen und dem kooperativen System wirklich die Türe für ein «noch» systemfremdes integratives Schulsystem öffnen? Weshalb wird die Ergänzung des integrativen Systems in Erwägung gezogen? Eine Begründung ist in der Vernehmlassungsvorlage nicht zu erkennen.

Zudem müsste als zentrale Gelingensbedingung für das Aufgleisen des integrativen Systems zuerst der Fachkräftemangel (z.B. fehlende SHP-Lehrpersonen, fehlende Logopädinnen und Logopäden) mit geeigneten Massnahmen (Erhöhung der allgemeinen Berufsattraktivität) bekämpft werden.

Antrag LSZ *Die Gemeinden und Bezirke müssen bei der optionalen Einführung des integrativen Systems mit flankierenden Massnahmen unterstützt werden. Dazu gehören: Zusätzliche DAZ-Ressourcen, finanziell abgesicherte Unterstützung durch genügend Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und entsprechende Weiterbildungsangebote für die betroffenen Lehrpersonen durch den Kanton. Dieser Antrag gliedert sich in die Gesamtforderung des LSZ nach einer ganzheitlichen Förderung und Erhöhung der Berufsattraktivität im Kanton Schwyz ein.*

- **§ 17 - 21**

Kein Kommentar

- **§ 22 Schule als pädagogische Organisation Abs. 3**

Ein Qualitätskonzept des Kantons mit klar definierten Qualitätsstandards könnte hier hilfreich sein und die Qualitätssicherung in eine einheitliche Richtung steuern. Dieses Qualitätskonzept würde verbindliche Rahmenbedingungen schaffen, welche den Schulen zeitgleich grösstmögliche Autonomie zusichern.

Antrag LSZ *Ergänzung des Absatzes 3: Der Kanton verfügt über ein einheitliches Qualitätskonzept, welches die Sicherung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität regelt. Daraus abgeleitet wird das Qualitätskonzept der einzelnen Schuleinheiten, welches dieselben Ziele unter Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten verfolgt.*

- **§ 23 - 25**

Kein Kommentar

- **§ 26 Blockzeiten Abs. 1**

Für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf benötigt es zwingend eine Ausdehnung der Blockzeiten ab dem 2. Zyklus auf zwei Lektionen (à 45 Minuten) an vier

Nachmittagen. Dieser Schritt erlaubt es, die im Rahmen des Lehrplans 21 eingeführten und angepassten Lektionentafeln einzuhalten und gleichzeitig ein Zeichen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu setzen. Ausserdem hat diese strukturelle Anpassung einen direkten Einfluss auf die Stärkung der beruflichen und finanziellen Möglichkeiten von Familien und fördert die Nutzung etablierter Tagesstrukturangebote. Zudem wird dadurch verhindert, dass Lernende im letzten Schuljahr des 3. Zyklus durch die Wahlfachangebote an zwei Nachmittagen unterrichtsfrei haben, was ein falsches Zeichen für den Übertritt in die Lehre oder an eine weiterführende Schule setzt. Nicht verpflichtende Zusatzangebote und Unterrichtslektionen können an den Randzeiten eingeplant werden.

Antrag LSZ *Die Blockzeiten umfassen mindestens vier Lektionen (à 45 Minuten) Unterricht an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarstufe. Ab dem 2. Zyklus erfolgt eine Ausdehnung der Blockzeiten auf zwei Lektionen (à 45 Minuten) an vier Nachmittag. Der Schulrat bestimmt den einheitlichen Beginn der Unterrichtszeiten und eine angemessene Unterrichtspause.*

- **§ 27 - 31**

Kein Kommentar

- **§ 32 Verfahren und Kostentragung**

Das finanzielle Ungleichgewicht zwischen den Gemeinden und Bezirken führt zu einer zunehmenden Ungerechtigkeit im Sinne der Chancengerechtigkeit. Wie werden kleinere, finanziell schwächere Gemeinden und Bezirke unterstützt? Welche kantonalen Ausgleichs- und Unterstützungsmassnahmen treten in Kraft?

Antrag LSZ *Ergänzung von §32 um einen weiteren Absatz: Der Kanton trägt die Kosten für verstärkte, ausserordentliche schulische Unterstützungsmassnahmen, welche durch den Schulrat beantragt werden können.*

- **§ 33-34**

Kein Kommentar

- **§ 35 Abs. 1**

Die Schulträger sollen dazu verpflichtet werden, einen Schulsozialdienst anzubieten. Der Schulsozialdienst ist ein entscheidender und wichtiger Partner für Lehrpersonen, Eltern und Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsalltag.

Antrag LSZ *Die Schulträger werden dazu verpflichtet, einen Schulsozialdienst anzubieten.*

- **§ 36 Zustimmungserfordernis**

Die Sammlung und Bearbeitung der medizinischen Daten können die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen, den Lernenden und den zuständigen Diensten und Behörden vereinfachen. Die schriftlich festgehaltene Regelung, dass die Erhebung und Weitergabe sämtlicher medizinischer Daten die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraussetzen, ist unantastbar und auf die Erziehungsberechtigten oder allenfalls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde begrenzt.

Antrag LSZ *Die Erhebung sämtlicher medizinischer Daten und die Durchführung sämtlicher Untersuchungen und Behandlungen durch den Schulgesundheitsdienst oder andere kantonale Gesundheitsdienste sind freiwillig und setzen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Die Kompetenz, dass der Schulrat bei der Verweigerung eine entsprechende Abklärung anordnet, ist zu entziehen, da sie der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde obliegt.*

- **§ 37 - 49**

Kein Kommentar

- **§ 50 Lehrbewilligung**

Diese Praxis kann Schulen in brenzligen Situationen unterstützen, sie kann jedoch auch als Türöffner für unqualifizierte (gemessen an ihrer Ausbildung) und kostengünstige Lehrpersonen fungieren. Hier gilt es einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, welcher die Schulen im Kanton Schwyz in einem systemischen Ansatz für ausgebildete Lehrpersonen attraktiver macht. Dazu gehören die angemessene Ressourcierung und Entlastung für Klassenlehrpersonen, die Behebung des Fachkräftemangels und die zurzeit nicht konkurrenzfähige finanzielle Ausgangslage mit den Nachbarkantonen Zürich, St. Gallen und Zug. Insbesondere im äusseren Kantonsteil führen diese Zustände dazu, dass ausgeschriebene Stellen gar nicht oder eben nur mangelhaft besetzt werden können.

Antrag LSZ *Die durch den Erziehungsrat bewilligte Lehrbewilligung ohne anerkannten und vorausgesetzten Ausbildungsabschluss muss zwingend befristet bleiben und bedarf einer periodischen Überprüfung und Neubeurteilung durch die Abteilung Schulcontrolling.*

- **§ 51 - 57**

Kein Kommentar

- **§ 58 3. Departement und Amt**

Im Sinne von teilautonomen Schulen mit ihren eigenen Gegeben- und Besonderheiten sind die betroffenen Schulen in die Diskussion über allfällige Schulschliessung miteinzubeziehen.

Antrag LSZ *Ergänzung von c): entscheidet in Absprache mit den Schulleitungen über Schulschliessungen aufgrund wichtiger Gründe oder einer besonderen Lage und trifft die erforderlichen Anordnungen.*

- **§ 59**

Kein Kommentar

- **§ 60 1. Bezirks- und Gemeinderat**

Klärungsfrage und Anregung: Weshalb werden die Kompetenzen hier aufgeteilt? Weshalb wird die hauptverantwortliche Schulleitung vom Gemeinde- bzw. Bezirksrat und die übrigen Schulleitungsmitglieder vom Schulrat angestellt?

- **§ 61 - 62**

Kein Kommentar

- **§ 63**

Eine einheitliche und zielgerichtete Qualitätserhebung und -überprüfung der Arbeit der Schulleitungen scheint zeitgemäss und gilt es kantonal zu koordinieren. Nebst der Überprüfung durch den Schulrat benötigt es eine entsprechende fachliche Begleitung. Dies kann durch das Schulcontrolling stattfinden und bedarf einer einheitlichen Überarbeitung, Konsolidierung und Weiterentwicklung.

Antrag LSZ *Der Kanton entwickelt ein Konzept zur einheitlichen und holistischen Erhebung und Überprüfung der Kompetenzerfüllung von Schulleitungen.*

- **§ 64-69**

Kein Kommentar

- **§ 69 Bewilligung**

Die Führung privater Volksschulen und der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht sollen sich ebenfalls an den Kompetenzstufen und -bereichen des Lehrplans 21 orientieren. Bei der Bewilligung solcher Alternativangebote ist der Erziehungsrat beziehungsweise das zuständige Amt in der Pflicht, eine regelmässige Qualitätsüberprüfung vorzunehmen.

- **§ 70 - 73**

Kein Kommentar

- **§ 74**

Die Daten müssen nach Inkrafttreten des überarbeiteten Volksschulgesetzes aktualisiert und angepasst werden.

- § 75 - 79

Kein Kommentar

Der LSZ bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Volksschulgesetzes.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GL LSZ

Rita Marty
Präsidentin
078 727 51 69

